

Reglement über den Flugförderungsfonds

Der Vorstandsausschuss des Aeroclub-Zentralschweiz

gestützt auf Art. 21 Ziff. 1 und Art. 27 Ziff. 2 der Statuten sowie der am 31.3.2014 im Gesamtvorstand geführten Diskussion¹

beschliesst:

Art. 1 Verwendung des Fonds

¹ Der Flugförderungsfonds dient zur Förderung der im Aeroclub-Zentralschweiz (AeCZS) vertretenen Flugsportsparten. Bevorzugt werden Vorhaben, die einen nachhaltigen Nutzen ausweisen, wie namentlich Ausbildungen oder Infrastrukturinvestitionen.

² Ein Anspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

Art. 2 Mögliche Beitragsempfänger

Beitragsempfänger können die dem AeCZS angeschlossenen Vereine oder deren Mitglieder sein.

Art. 3 Gesuchstellung

¹ Der Gesuchsteller hat das Gesuch frühzeitig, jedoch mindestens zwei Monate im Voraus dem Präsidenten einzureichen.

² Das Gesuch hat über folgende Belange Auskunft zu geben:

- a) Zweck
- b) Gewünschte Beitragshöhe
- c) Budget
- d) Finanzierung
- e) Erwünschte Wirkung der Vorhabens

Art. 4 Verwaltung, Verfügung über den Fonds

¹ Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Vorstandsausschuss. Er unterzieht die Gesuche einer Vorprüfung. Beabsichtigt er, ein Gesuch gutzuheissen, stellt er dem Gesamtvorstand entsprechend Antrag.

² Der Gesamtvorstand des AeCZS entscheidet über den Antrag des Vorstandsausschusses.

³ Er kann das Gesuch auch nur teilweise gutheissen. Er kann die Beitragsgutsprache mit Auflagen versehen.

Art. 5 Pflichten des Beitragsnehmers

¹ Die Beitragsnehmer haben den Vorstand unaufgefordert über die Verwendung des zugesprochenen Betrages zu informieren und ihn mit entsprechenden Unterlagen zur Bedienen.

² Nicht benötigte Mittel sind dem Aero Club Zentralschweiz zurückzuerstatten.

³ Im Einzelfall können weitere Pflichten und Auflagen auferlegt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident: René Notter

Der Sekretär: Roger Steiner